

Wichtige Information an alle Leistungserbringer

## **Befristete Senkung der Umsatzsteuer in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie möchten Sie auf diesem Wege über den Umgang mit der Senkung der Umsatzsteuer in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 informieren. Wir haben dazu auf unserer Webseite [https://www.dak.de/dak/hilfsmittellieferanten/aktuelle-hinweise-2251154.html#/\\_](https://www.dak.de/dak/hilfsmittellieferanten/aktuelle-hinweise-2251154.html#/) einen Link zum FAQ-Katalog der Kassenverbände eingestellt.

Die wesentlichen Aussagen sind:

- Genehmigungen werden mit dem Kennzeichen „volle MwSt“ oder „ermäßigte MwSt“ ausgesprochen. Sie behalten also auch bei Änderung des MwSt-Satzes ihre Gültigkeit und können nach der Leistungserbringung mit dem jeweils aktuellen MwSt-Satz abgerechnet werden.
- Bei der Abrechnung ist der zum Zeitpunkt der Auslieferung des Hilfsmittels gültige MwSt-Satz abzurechnen.
- Bei Monatspauschalen, die für einen längeren Zeitraum genehmigt wurden (z.B. Inko-Pauschalen), ist der Auslieferungstag der Teillieferung entscheidend.
- Bei mehrjährigen Pauschalen mit einmaliger Auslieferung (z.B. Rollatoren) gilt der Tag der Abgabe des Hilfsmittels, für den die Pauschale gezahlt wird.
- Bei Folgepauschalen ohne erneute Lieferung gilt der Versorgungsbeginn der neuen Pauschale.
- Im Falle von abweichenden Bewertungen seitens Ihrer zuständigen Finanzbehörde können ggf. nachträglich Korrekturen vorgenommen werden.

Freundliche Grüße  
Ihre